

Geschäftsverzeichnism. 4811, 4814 und 4815
Urteil Nr. 9/2011 vom 27. Januar 2011

URTEIL

In Sachen:

- Klagen auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 2009 « über die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses, der Interkommunalen und der Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes und über die Stärkung der Transparenz bei der Zuteilung der öffentlichen Aufträge für Revisoren durch einen wallonischen öffentlichen Auftraggeber und zur Änderung von Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare, des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung, und des Wallonischen Wohngesetzbuches », erhoben vom Institut der Betriebsrevisoren und von Manuel Menina Vieira und anderen;

- Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 2009 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare für die kraft Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten und über die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses sowie über die Stärkung der Transparenz bei der Zuteilung der öffentlichen Aufträge für Revisoren durch einen wallonischen öffentlichen Auftraggeber », erhoben von Manuel Menina Vieira und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, und dem emeritierten Vorsitzenden M. Melchior gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit zwei Klageschriften, die dem Hof mit am 24. und 25. November 2009 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 25. und 26. November 2009 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 2009 « über die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses, der Interkommunalen und der Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes und über die Stärkung der Transparenz bei der Zuteilung der öffentlichen Aufträge für Revisoren durch einen wallonischen öffentlichen Auftraggeber und zur Änderung von Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare, des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung, und des Wallonischen Wohngesetzbuches » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Mai 2009): das Institut der Betriebsrevisoren, mit Sitz in 1000 Brüssel, rue d'Arenberg 13, beziehungsweise Manuel Menina Vieira, wohnhaft in 4557 Seny, Grand'Route de l'Etat 4, Jamal Mouhib, wohnhaft in 4300 Waremmes, avenue de la Résistance 17, die « Haag, Moreaux & Cie » ZRG PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 6600 Bastnach, rue des Récollets 9, die « Lafontaine Detilleux et Cie, Réviseurs d'entreprises » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 5101 Erpent, chaussée de Marche 585, die « Saintenoy, Comhaire et Co » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Julien d'Andrimont 13, die « BCG & Associés, Réviseurs d'entreprises » ZRG Gen.mbH, mit Gesellschaftssitz in 4431 Loncin, rue Alfred Defuisseaux 116, die « Fallon, Chainiaux, Cludts, Garny & Cie » ZRG Gen.mbH, mit Gesellschaftssitz in 5100 Naninne, rue de Jausse 49, die « Joiris, Rousseaux & Co., Réviseurs d'entreprises » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 7000 Mons, rue d'Enghien 51, und die « Thierry Lejuste » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 7060 Soignies, chaussée de Braine 82.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. November 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. November 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 2009 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare für die kraft Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten und über die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses sowie über die Stärkung der Transparenz bei der Zuteilung der öffentlichen Aufträge für Revisoren durch einen wallonischen öffentlichen Auftraggeber » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Mai 2009): Manuel Menina Vieira, wohnhaft in 4557 Seny, Grand'Route de l'Etat 4, Jamal Mouhib, wohnhaft in 4300 Waremmes, avenue de la Résistance 17, die « Haag, Moreaux & Cie » ZRG PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 6600 Bastnach, rue des Récollets 9, die « Lafontaine Detilleux et Cie, Réviseurs d'entreprises » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 5101 Erpent, chaussée de Marche 585, die « Saintenoy, Comhaire et Co » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Julien d'Andrimont 13, die « BCG & Associés, Réviseurs d'entreprises » ZRG Gen.mbH, mit Gesellschaftssitz in 4431 Loncin, rue Alfred Defuisseaux 116, die « Fallon, Chainiaux, Cludts, Garny & Cie » ZRG Gen.mbH, mit Gesellschaftssitz in 5100 Naninne, rue de Jausse 49, die « Joiris, Rousseaux & Co., Réviseurs d'entreprises » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 7000 Mons, rue d'Enghien 51, und die « Thierry Lejuste » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 7060 Soignies, chaussée de Braine 82.

Diese unter den Nummern 4811, 4814 und 4815 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, die Wallonische Regierung und die Präsidentin des Wallonischen Parlaments haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat, die Wallonische Regierung und die Präsidentin des Wallonischen Parlaments haben auch Gegenerwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2010

- erschienen
- RA D. Renders, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4811,
- RA J. Sautois, ebenfalls *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4814 und 4815,
- RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Präsidentin des Wallonischen Parlaments und die Wallonische Regierung,
- . RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4811 und 4814 beantragen die Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 2009 « über die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses, der Interkommunalen und der Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes und über die Stärkung der Transparenz bei der Zuteilung der öffentlichen Aufträge für Revisoren durch einen wallonischen öffentlichen Auftraggeber und zur Änderung von Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare, des Kodex für lokale Demokratie und

Dezentralisierung, und des Wallonischen Wohngesetzbuches » (*Belgisches Staatsblatt*, 26. Mai 2009).

Das vorerwähnte Dekret bestimmt:

« KAPITEL I. - Abänderung des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare

Artikel 1. Die Überschrift des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare wird durch folgende Überschrift ersetzt:

‘ Dekret über die Regierungskommissare und die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses. ’

Art. 2. Ein wie folgt verfasstes Kapitel IVbis mit der Überschrift ‘ Kontrollaufgaben der Revisoren ’ wird in das Dekret vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare zwischen Kapitel IV und Kapitel V eingefügt:

‘ KAPITEL IVbis. - Kontrollaufgaben der Revisoren

Art. 20bis. § 1. Wenn das Grundlagendekret der Einrichtung für die Rechnungslegungsprüfung die Benennung eines oder mehrerer Revisoren, die dem Kollegium angehören oder nicht, vorsieht, werden der oder die Revisoren unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren ausgewählt, wobei es sich um natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften jeglicher Rechtsform handeln kann, und für eine Höchstdauer von drei Jahren ernannt, die ein einziges Mal aufeinander folgend innerhalb einer selben Revisionsgesellschaft oder eines selben Netzes erneuert werden kann.

§ 2. Das Mandat des Revisors kann nicht einem Mitglied des Wallonischen Parlaments oder der Wallonischen Regierung, oder einem Mitglied des Netzes, dem eine juristische Person oder eine Körperschaft angehört, in der ein Mitglied des Wallonischen Parlaments oder der Wallonischen Regierung ein direktes oder indirektes Vermögensinteresse hat, erteilt werden. Der Betriebsrevisor, der sich um ein Mandat zur Prüfung der Rechnungen der Einrichtung bewerben möchte, muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung eine ehrenwörtliche Erklärung einreichen, in der er die Einhaltung dieser Bestimmung bestätigt.

§ 3. Der Revisor, der sich um ein Mandat zur Prüfung der Rechnungen der Einrichtung bewerben möchte, muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung ebenfalls einen Bericht über die Transparenz einreichen. Dieser Bericht wird binnen drei Monaten nach dem Ende jedes Rechnungsjahres auf der Webseite der Wallonischen Region veröffentlicht.

Für einen Betriebsrevisor, der eine natürliche Person ist, enthält dieser Bericht die folgenden Informationen:

a) wenn er einem Netz angehört: eine Beschreibung dieses Netzes und der rechtlichen und strukturellen Bestimmungen, die dieses Netz organisieren,

b) eine Liste der Einrichtungen, für die er während des abgelaufenen Geschäftsjahres eine gesetzliche Prüfung der Rechnungen vorgenommen hat,

c) die Daten, an welchen diese Informationen aktualisiert worden sind.

Die Revisionsgesellschaften bestätigen die folgenden Informationen:

a) eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und ihres Kapitals sowie der Aktionärsstruktur. Die juristischen und natürlichen Personen, die diese Aktionärsstruktur ausmachen, werden genau angegeben,

b) wenn eine Revisionsgesellschaft einem Netz angehört: eine Beschreibung dieses Netzes und der rechtlichen und strukturellen Bestimmungen, die dieses Netz organisieren,

c) eine Beschreibung der Führungsstruktur der Revisionsgesellschaft,

d) eine Liste der Einrichtungen, für die die Revisionsgesellschaft während des abgelaufenen Geschäftsjahres eine gesetzliche Prüfung der Rechnungen vorgenommen hat,

e) eine Erklärung über die Art und Weise, wie die Revisionsgesellschaft ihre Unabhängigkeit gewährleistet, in der bestätigt wird, dass eine interne Prüfung über die Einhaltung dieser Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat. '

KAPITEL II. - Änderungen im Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung

Art. 3. Artikel L1523-24 § 2 Absatz 1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Der oder die Revisoren werden von der Generalversammlung unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren ausgewählt, wobei es sich um natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften jeglicher Rechtsform handeln kann, und für eine Höchstdauer von drei Jahren ernannt, die ein einziges Mal aufeinander folgend innerhalb einer selben Revisionsgesellschaft oder eines selben Netzes erneuert werden kann. '

Art. 4. Artikel L1523-24 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung wird durch einen § 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

' § 3. Der Revisor, der der sich um ein Mandat zur Prüfung der Rechnungen einer Interkommunalen bewerben möchte, muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung ebenfalls einen Bericht über die Transparenz einreichen. Dieser Bericht wird binnen drei Monaten nach dem Ende jedes Rechnungsjahres auf der Webseite der Wallonischen Region veröffentlicht.

Für einen Betriebsrevisor, der eine natürliche Person ist, enthält dieser Bericht die folgenden Informationen:

a) wenn er einem Netz angehört: eine Beschreibung dieses Netzes und der rechtlichen und strukturellen Bestimmungen, die dieses Netz organisieren,

b) eine Liste der Interkommunalen, für die er während des abgelaufenen Geschäftsjahres eine gesetzliche Prüfung der Rechnungen vorgenommen hat,

c) die Daten, an welchen diese Informationen aktualisiert worden sind.

Die Revisionsgesellschaften bestätigen die folgenden Informationen:

a) eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und ihres Kapitals sowie der Aktionärsstruktur. Die juristischen und natürlichen Personen, die diese Aktionärsstruktur ausmachen, werden genau angegeben,

b) wenn eine Revisionsgesellschaft einem Netz angehört: eine Beschreibung dieses Netzes und der rechtlichen und strukturellen Bestimmungen, die dieses Netz organisieren,

c) eine Beschreibung der Führungsstruktur der Revisionsgesellschaft,

d) eine Liste der Interkommunalen, für die die Revisionsgesellschaft während des abgelaufenen Geschäftsjahres eine gesetzliche Prüfung der Rechnungen vorgenommen hat,

e) eine Erklärung über die Art und Weise, wie die Revisionsgesellschaft ihre Unabhängigkeit gewährleistet, in der bestätigt wird, dass eine interne Prüfung über die Einhaltung dieser Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat. '

Art. 5. Artikel L1531-2 § 4 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

' Das in Artikel L1523-24 genannte Mandat als Mitglied des Kollegiums kann nicht einem Mitglied der Gemeinde- oder Provinzkollegien oder des ständigen Büros des Sozialhilferats der Gemeinden, Provinzen und öffentlichen Sozialhilfezentren, die innerhalb einer Interkommunalen assoziiert sind, noch einem Mitglied eines Netzes, dem eine juristische Person oder eine Körperschaft angehört, in der ein Mitglied der assoziierten Gemeinde- oder Provinzkollegien, oder des ständigen Büros des Sozialhilferats, ein Vermögensinteresse hat, erteilt werden. Der Betriebsrevisor, der sich um ein Mandat zur Prüfung der Rechnungen der Interkommunalen bewerben möchte, muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung eine ehrenwörtliche Erklärung einreichen, in der er die Einhaltung dieser Bestimmung bestätigt. '

KAPITEL III. - Änderungen im Wallonischen Wohngesetzbuch

Art. 6. Artikel 152*quinquies*, Absatz 2 des Wallonischen Wohngesetzbuches wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Ein Kommissar-Revisor, der mit der Prüfung der Rechnungsführung und des Jahresabschlusses beauftragt ist, wird bei jeder Gesellschaft von der Generalversammlung unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren ausgewählt, wobei es sich um natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften jeglicher Rechtsform handeln kann, und für eine Höchstdauer von drei Jahren ernannt, die ein einziges Mal aufeinander folgend innerhalb einer selben Revisionsgesellschaft oder eines selben Netzes erneuert werden kann.

Das Mandat als Revisor kann nicht einem Mitglied der Gemeinde- oder Provinzkollegien oder des ständigen Büros des Sozialhilferats der Gemeinden, Provinzen und öffentlichen Sozialhilfezentren, die innerhalb der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaft assoziiert sind, noch einem Mitglied eines Netzes, dem eine juristische Person oder eine Körperschaft angehört, in der

ein Mitglied der innerhalb der öffentlichen Wohnungsbaugesellschaft assoziierten Gemeinde- oder Provinzkollegien, oder des ständigen Büros des Sozialhilferats, ein Vermögensinteresse hat, erteilt werden. Der Betriebsrevisor, der sich um ein Mandat zur Prüfung der Rechnungen der Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes bewerben möchte, muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung eine ehrenwörtliche Erklärung einreichen, in der er die Einhaltung dieser Bestimmung bestätigt. ’

Art. 7. Artikel 153*quinquies* des Wallonischen Wohngesetzbuches wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ Der Revisor, der sich um ein Mandat zur Prüfung der Rechnungen einer Gesellschaft bewerben möchte, muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung ebenfalls einen Bericht über die Transparenz einreichen.

Dieser Bericht wird binnen drei Monaten nach dem Ende eines jeden Rechnungsjahres auf der Webseite der Wallonischen Region veröffentlicht.

Für einen Betriebsrevisor, der eine natürliche Person ist, enthält dieser Bericht die folgenden Informationen:

- a) wenn er einem Netz angehört: eine Beschreibung dieses Netzes und der rechtlichen und strukturellen Bestimmungen, die dieses Netz organisieren,
- b) eine Liste der Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes, für die er während des abgelaufenen Geschäftsjahres eine gesetzliche Prüfung der Rechnungen vorgenommen hat,
- c) die Daten, an welchen diese Informationen aktualisiert worden sind.

Die Revisionsgesellschaften, denen die Revisoren angehören, bestätigen die folgenden Informationen:

- a) eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und ihres Kapitals sowie der Aktionärsstruktur. Die juristischen und natürlichen Personen, die diese Aktionärsstruktur ausmachen, werden genau angegeben,
- b) wenn eine Revisionsgesellschaft einem Netz angehört: eine Beschreibung dieses Netzes und der rechtlichen und strukturellen Bestimmungen, die dieses Netz organisieren,
- c) eine Beschreibung der Führungsstruktur der Revisionsgesellschaft,
- b) eine Liste der Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes, für die die Revisionsgesellschaft während des abgelaufenen Geschäftsjahres eine gesetzliche Prüfung der Rechnungen vorgenommen hat,
- e) eine Erklärung über die Art und Weise, wie die Revisionsgesellschaft ihre Unabhängigkeit gewährleistet, in der bestätigt wird, dass eine interne Prüfung über die Einhaltung dieser Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat. ’

KAPITEL IV. - Gemeinsame Bestimmung

Art. 8. § 1. Ein Kataster aller öffentlichen Aufträge mit einem Wert ab 22.000 Euro außer MwSt, die zwischen einem Revisor und den wallonischen öffentlichen Auftraggebern abgeschlossen worden sind, die mehrheitlich von der Region, den Gemeinden oder den Provinzen kontrolliert werden, und deren Gesellschaftszweck in einer durch ein Dekret auferlegten Aufgabe zur Kontrolle der Rechnungen einer Einrichtung öffentlichen Interesses, einer Interkommunalen, oder einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes besteht, wird erstellt.

Dieses Kataster wird auf der Webseite der Wallonischen Region veröffentlicht.

Die Regierung legt die Modalitäten für die Erstellung dieses Katasters fest.

§ 2. Die Regierung übermittelt dem Parlament einen Bericht betreffend diesen Kataster für spätestens den 1. September des Jahres, nach demjenigen, auf das er sich bezieht, wobei sie den Gegenstand des öffentlichen Auftrags, seinen Betrag, den betroffenen öffentlichen Auftraggeber und den Auftragnehmer angibt ».

B.1.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4815 beantragen die Nichtigkeitsklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 2009 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 über die Regierungskommissare für die kraft Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten und über die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses sowie über die Stärkung der Transparenz bei der Zuteilung der öffentlichen Aufträge für Revisoren durch einen wallonischen öffentlichen Auftraggeber » (*Belgisches Staatsblatt*, 27. Mai 2009).

Das vorerwähnte Dekret bestimmt:

« Artikel 1. Das vorliegende Dekret regelt kraft Artikel 138 der Verfassung eine in Artikel 128 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2. Die Überschrift des Dekrets vom 12. Februar 2004 über den Regierungskommissar für die kraft Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten wird durch folgende Überschrift ersetzt:

‘ Dekret über die Regierungskommissare und über die Kontrollaufgaben der Revisoren innerhalb der Einrichtungen öffentlichen Interesses für die kraft Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten ’.

Art. 3. Ein wie folgt verfasstes Kapitel IVbis mit der Überschrift ‘ Kontrollaufgaben der Revisoren ’ wird in das Dekret vom 12. Februar 2004 über den Regierungskommissar für die kraft Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten zwischen Kapitel IV und Kapitel V eingefügt:

‘ KAPITEL IVbis. - Kontrollaufgaben der Revisoren

Art. 20bis. § 1. Wenn das Grundlagendekret der Einrichtung für die Rechnungslegungsprüfung die Benennung eines oder mehrerer Revisoren, die dem Kollegium angehören oder nicht, vorsieht, werden der oder die Revisoren unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren ausgewählt, wobei es sich um natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften jeglicher Rechtsform handeln kann, und für eine Höchstdauer von drei Jahren ernannt, die ein einziges Mal aufeinander folgend innerhalb einer selben Revisionsgesellschaft oder eines selben Netzes erneuert werden kann.

§ 2. Das Mandat des Revisors kann nicht einem Mitglied des Wallonischen Parlaments oder der Wallonischen Regierung, oder einem Mitglied des Netzes, dem eine juristische Person oder eine Körperschaft angehört, in der ein Mitglied des Wallonischen Parlaments oder der Wallonischen Regierung ein direktes oder indirektes Vermögensinteresse hat, erteilt werden. Der Betriebsrevisor, der sich um ein Mandat zur Prüfung der Rechnungen der Einrichtung bewerben möchte, muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung eine ehrenwörtliche Erklärung einreichen, in der er die Einhaltung dieser Bestimmung bestätigt.

§ 3. Der Revisor, der sich um ein Mandat zur Prüfung der Rechnungen der Einrichtung bewerben möchte, muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung ebenfalls einen Bericht über die Transparenz einreichen. Dieser Bericht wird binnen drei Monaten nach dem Ende jedes Rechnungsjahres auf der Webseite der Wallonischen Region veröffentlicht.

Für einen Betriebsrevisor, der eine natürliche Person ist, enthält dieser Bericht die folgenden Informationen:

- a) wenn er einem Netz angehört: eine Beschreibung dieses Netzes und der rechtlichen und strukturellen Bestimmungen, die dieses Netz organisieren,
- b) eine Liste der Einrichtungen, für die er während des abgelaufenen Geschäftsjahres eine gesetzliche Prüfung der Rechnungen vorgenommen hat,
- c) die Daten, an welchen diese Informationen aktualisiert worden sind.

Die Revisionsgesellschaften bestätigen die folgenden Informationen:

- a) eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und ihres Kapitals sowie der Aktionärsstruktur. Die juristischen und natürlichen Personen, die diese Aktionärsstruktur ausmachen, werden genau angegeben,
- b) wenn eine Revisionsgesellschaft einem Netz angehört: eine Beschreibung dieses Netzes und der rechtlichen und strukturellen Bestimmungen, die dieses Netz organisieren,
- c) eine Beschreibung der Führungsstruktur der Revisionsgesellschaft,
- d) eine Liste der Einrichtungen, für die die Revisionsgesellschaft während des abgelaufenen Geschäftsjahres eine gesetzliche Prüfung der Rechnungen vorgenommen hat,

e) eine Erklärung über die Art und Weise, wie die Revisionsgesellschaft ihre Unabhängigkeit gewährleistet, in der bestätigt wird, dass eine interne Prüfung über die Einhaltung dieser Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Art. 20ter. § 1. Ein Kataster aller öffentlichen Aufträge mit einem Wert ab 22.000 Euro außer MwSt, die zwischen einem Revisor und den wallonischen öffentlichen Auftraggebern abgeschlossen worden sind, die mehrheitlich von der Region, den Gemeinden oder den Provinzen kontrolliert werden, und deren Gesellschaftszweck in einer durch ein Dekret auferlegten Aufgabe zur Kontrolle der Rechnungen einer Einrichtung öffentlichen Interesses, einer Interkommunalen, oder einer Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes besteht, wird erstellt. Dieses Kataster wird auf der Webseite der Wallonischen Region veröffentlicht.

Die Regierung legt die Modalitäten für die Erstellung dieses Katasters fest.

§ 2. Die Regierung übermittelt dem Parlament einen Bericht betreffend diesen Kataster für spätestens den 1. September des Jahres, nach demjenigen, auf das er sich bezieht, wobei sie den Gegenstand des öffentlichen Auftrags, seinen Betrag, den betroffenen öffentlichen Auftraggeber und den Auftragnehmer angibt. ' ».

In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegründe

B.2.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4811 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 35 und 39 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 § 1 VI Absätze 3, 4 Nr. 1 und 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet. Der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4814 und 4815 ist aus einem Verstoß gegen dieselben Bestimmungen sowie gegen Artikel 10 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleitet.

B.2.2. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass diese ausschließlich gegen den Mechanismus der externen Rotation gerichtet sind, der durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführt wurde.

Die klagenden Parteien führen an, dass die Föderalbehörde alleine befugt sei, den Beruf des Betriebsrevisors und insbesondere die im Rahmen dieses Berufes geltenden Regeln im Bereich der Berufspflichten festzulegen. Die angefochtenen Dekrete bezweckten jedoch - wenn auch teilweise - die Organisation und Ausübung des Berufs des Betriebsrevisors abzuändern.

Es wird ebenfalls angeführt, die angefochtenen Dekrete hätten zur Folge, die auf öffentliche Aufträge anwendbare Rechtsregelung zu ändern, wobei das Betriebsrevisorat ein Dienstleistungsauftrag sei, so dass auf diese Weise die Zuständigkeit der Föderalbehörde, die ihr auf diesem Gebiet zuerkannt worden sei, verletzt werde.

Indem dieselben Dekrete eine Regel der externen Rotation einführten, änderten sie ebenfalls die Regeln zur Bestellung der Kommissare, die in den Artikeln 130 ff. des Gesellschaftsgesetzbuches enthalten seien, und missachteten folglich die Zuständigkeit, die der Föderalbehörde aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorbehalten sei. Die Regel der externen Rotation verletze ferner die Grundsätze des freien Dienstleistungsverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit, die in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 desselben Sondergesetzes vorgesehen seien.

B.3.1. Artikel 35 der Verfassung bestimmt:

« Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Übergangsbestimmung

Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des in Titel III der Verfassung einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festlegt ».

Artikel 39 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

B.3.2. Die Bestimmungen über die Organisation des Berufs des Betriebsrevisors - einschließlich der für sie geltenden Regeln im Bereich der Berufspflichten - gehören zum

Zuständigkeitsbereich des Föderalstaates als Restbefugnisse, die er besitzt, solange Artikel 35 der Verfassung nicht ausgeführt wird.

Diese Regeln sind insbesondere im Gesetz vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Betriebsrevisoren und zur Organisation der öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Betriebsrevisors (koordiniert am 30. April 2007) sowie im königlichen Erlass vom 10. Januar 1994 über die Verpflichtungen der Betriebsrevisoren (*Belgisches Staatsblatt*, 18. Januar 1994) enthalten. Zahlreiche Regeln über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Revisors in der Ausübung seines Revisionsauftrags wurden darin aufgenommen.

Zu diesen Regeln kommen ferner die Normen hinzu, die das Institut der Betriebsrevisoren am 30. August 2007 angenommen hat und deren Inkrafttreten auf den 29. Juni 2008 festgesetzt wurde; sie beziehen sich auf bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit des Kommissars. Eine Rotationsregel ist unter Punkt 6 mit folgendem Wortlaut festgelegt:

«6.1. Es können sich aus einem zu weit gehenden Vertrauen oder einer zu großen Familiarität Gefährdungen ergeben, wenn gewisse Mitglieder des mit dem Auftrag des Kommissars betrauten Teams regelmäßig und über einen längeren Zeitraum an dem besagten Auftrag arbeiten.

6.2. Zu Verringerung dieser Gefährdungen ist der Kommissar im Falle eines Mandats als Kommissar bei einer Körperschaft öffentlichen Interesses verpflichtet:

a) mindestens den (die) ständigen Vertreter der Revisionsgesellschaft zu ersetzen oder, im Falle eines durch einen Kommissar als natürliche Person ausgeübten Mandats, das Mandat einem Kollegen zu übertragen innerhalb von sechs Jahren nach seiner/ihrer Ernennung. Der/die ersetzte(n) Betriebsrevisor(en) darf/dürfen erst nach Ablauf eines Zeitraums von wenigstens zwei Jahren wieder an der Kontrolle der kontrollierten Körperschaft teilnehmen.

b) die Gefahr für seine Unabhängigkeit zu bewerten, die sich aus der längeren Anwesenheit anderer Mitglieder in dem mit dem Auftrag betrauten Team ergibt, und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit diese Gefahr auf ein annehmbares Maß verringert wird ».

B.3.3. Artikel 6 § 1 VI Absätze 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, bestimmt:

« In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Befugnisse sowohl unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist, aus.

Zu diesem Zweck ist die Föderalbehörde dafür zuständig, allgemeine Regeln festzulegen in Sachen:

1. öffentliches Beschaffungswesen,

[...] ».

B.3.4. In Bezug auf öffentliche Aufträge ist im Gegensatz zu dem, was für die in Absatz 5 von Artikel 6 § 1 VI des vorerwähnten Sondergesetzes aufgezählten Angelegenheiten gilt und für die die Föderalbehörde eine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, seine Zuständigkeit auf die Festlegung allgemeiner Regeln begrenzt, die nur dazu dienen, die in Absatz 3 dieses Artikels aufgezählten Grundsätze zu gewährleisten.

Wie aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hervorgeht, sind unter den « allgemeinen Regeln in Sachen öffentliches Beschaffungswesen » die Prinzipien zu verstehen, die enthalten sind oder konkretisiert wurden in:

- dem Gesetz vom 14. Juli 1976 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
- dem königlichen Erlass vom 22. April 1977 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
- dem ministeriellen Erlass vom 10. August 1977 zur Festlegung des allgemeinen Lastenhefts für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
- der Regelung über die Zulassung der Bauunternehmer (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, SS. 126-127).

In denselben Vorarbeiten wurde angeführt, dass die Regionen diese Grundsätze ergänzen können, auch auf normativem Wege, « um eine ihrem Bedarf entsprechende Politik zu führen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dem durch die Nationalbehörde festgelegten normativen Rahmen steht » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 10).

Die allgemeinen Regeln in Sachen öffentliches Beschaffungswesen sind derzeit im Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie in dessen Ausführungserlassen enthalten.

B.3.5. Schließlich bestimmt Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, dass nur die Föderalbehörde für das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht zuständig ist.

B.4.1. Die Annahme der angefochtenen Bestimmungen wurde ursprünglich in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Es ist (jedoch) eine vorherrschende Stellung, wenn nicht gar Hegemonie gewisser Revisionsgesellschaften im öffentlichen Sektor in der Wallonischen Region festzustellen. Angesichts dessen, dass die Wallonische Region mit einer Reihe von Funktionsstörungen, Führungsfehlern, unannehmbaren Praktiken und strafbaren Verhaltensweisen konfrontiert ist, stellt diese Problematik eine Herausforderung für die öffentliche Regierungsführung und die politische Ethik dar.

Die Autoren dieses Vorschlags haben daher versucht, eine Bestandsaufnahme der Situation vorzunehmen und Informationen über die Identität des Revisors beziehungsweise der Revisoren zu sammeln, die in den Interkommunalen, den öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften und den regionalen Einrichtungen öffentlichen Interesses tätig sind.

Insbesondere auf der Grundlage der Informationen, die durch die zuständigen Minister in Beantwortung der diesbezüglichen schriftlichen Fragen übermittelt wurden, ist ersichtlich, dass die Kontrolle der wallonischen Interkommunalen durch Revisoren durch einige Revisionsgesellschaften beherrscht wird; so üben vier Revisionsgesellschaften die Kontrolle über wenigstens dreiundfünfzig Interkommunalen aus, das heißt mehr als 40 Prozent des Sektors, wobei eine von ihnen ihre Leistungen in wenigstens zweiundzwanzig der hundertzweiundzwanzig wallonischen Interkommunalen ausübt, das heißt fast 20 Prozent! Diese Machtpositionen werden im Übrigen zu einer echten Hegemonie, wenn die Daten aus subregionalem Blickwinkel betrachtet werden, nämlich in einem Fall mehr als 75 Prozent der Interkommunalen desselben Bezirks oder in einem anderen Fall mehr als 90 Prozent derselben Provinz.

Die Problematik erweist sich insgesamt als ähnlich für die öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften, in denen zwei Revisionsgesellschaften den Sektor beherrschen, mit fast 40 Prozent der Gesellschaften, die durch die eine kontrolliert werden, und fast 20 Prozent durch die andere.

Eine relativ ähnliche Situation ist ebenfalls bei den Einrichtungen öffentlichen Interesses zu beobachten, die unmittelbar der Wallonischen Region unterstehen.

Diese Situation ist unseres Erachtens nach in mehrerlei Hinsicht problematisch:

- sie konzentriert die Kontrollbefugnis in Händen einer einzigen Revisionsgesellschaft, was in jedem Fall ungesund in Bezug auf die Risikobeherrschung und die öffentliche Regierungsführung erscheint;
- da eine Reihe dieser Strukturen untereinander verbunden sind, entweder weil sie - logischerweise - Beziehungen der Partnerschaft oder des Anteilsbesitzes unterhalten, oder weil sie - was weniger opportun ist - dieselben Verwalter mit gleichzeitiger Ausübung mehrerer Verantwortungen auftreten lassen, entwickelt sich die Ausübung der Revisionsaufsicht durch ein und dieselbe Revisionsgesellschaft schließlich zu einem Netzwerk von Affinitäten, in dem sich Routine und Nähe breitmachen, was nicht der bestmöglichen Kontrolle zuträglich ist;
- schließlich und vor allem ist sie zumindest beunruhigend, wenn sie allmählich mit der politischen Hegemonie einhergeht, die in der Wallonischen Region, und mehr noch in einem bestimmten geografischen Bereich, durch eine vorherrschende Partei oder gar durch einen Clan oder einige Persönlichkeiten innerhalb dieser Partei ausgeübt werden kann;
- zum Schluss erweist sie sich ebenfalls als problematisch für den Wettbewerb innerhalb des Berufsstandes » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 589/1, S. 2).

B.4.2. Das durch die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 4811 und 4814 angefochtene Dekret findet seinen Ursprung in einem am 29. April 2009 im Wallonischen Parlament eingereichten Abänderungsantrag, der bezweckte, einen Dekretsvorschlag über die Revisionsaufsicht in den Einrichtungen öffentlichen Interesses, den Interkommunalen und den öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften insgesamt zu ersetzen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 589/3).

Das durch die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4815 angefochtene Dekret findet seinen Ursprung in einem Dekretsvorschlag, der ebenfalls am 29. April 2009 im Wallonischen Parlament eingereicht wurde (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 1010/1).

B.4.3. Der vorerwähnte Abänderungsantrag und der vorerwähnte Dekretsvorschlag beruhen auf der gleichen Rechtfertigung. Der Dekretgeber strebte damit eine doppelte Zielsetzung an:

« Einerseits die Anmerkungen des Staatsrates und der Wallonischen Kommission für die öffentlichen Aufträge zu den einzelnen Dekretsvorschlägen, die im Rahmen dieser Frage hinterlegt wurden, berücksichtigen. Andererseits das Regelwerk in mehreren Aspekten ergänzen, wie die Erstellung eines Katasters, die Verpflichtung zum Einreichen eines Transparenzberichts, die Berücksichtigung des 'Netzbegriffs' im Rahmen der Anwendung des Mechanismus der Rotation und der Regel der Unvereinbarkeit der Ausübung der Tätigkeit als Revisor mit derjenigen eines politischen Mandats » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 589/3, S. 4; *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 1010/1, S. 2).

Das eingeführte Rotationssystem wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Die systematische Rotation der Revisionsgesellschaft, die innerhalb einer öffentlichen Struktur tätig ist, nach Ablauf einer Frist von drei Jahren, die höchstens einmal nacheinander verlängert werden kann, gilt für dieselbe Revisionsgesellschaft oder dasselbe Netzwerk, insofern gemäß den Regeln des Instituts der Betriebsrevisoren nicht nur die faktische Unabhängigkeit berücksichtigt werden muss, sondern auch der Nachweis des Anscheins der Unabhängigkeit, auf dessen Grundlage die Situation einer Person auf die gesamte Berufsstruktur, in der sie arbeitet oder an der sie direkte oder indirekte Vermögensinteressen besitzt, ausstrahlen kann. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, die Berufsstruktur auf das Netzwerk im Sinne der Definition in Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Betriebsrevisoren und zur Organisation der öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Betriebsrevisors auszudehnen. Das Netzwerk wird darin definiert als 'eine breitere Struktur, die auf Kooperation ausgerichtet ist, der ein Betriebsrevisor angehört und die eindeutig auf Gewinn oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist' » (ebenda).

Die Autoren des Abänderungsantrags und des Dekretsvorschlags wollten außerdem der Kritik der Nichtzuständigkeit entsprechen, die durch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wie folgt geäußert worden war:

« Insofern diese Bestimmungen den Abschluss eines neuen öffentlichen Auftrags mit derselben Revisionsgesellschaft über einen Zeitraum von sechs Jahren hinaus verbieten, führen sie eine Einschränkung ein, die nicht als eine 'ergänzende Regel' angesehen werden kann und die folglich weder dem vorerwähnten Gesetz vom 24. Dezember 1993, noch dem Gesetz vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, das es ersetzen wird, entspricht. In jedem Fall sind die Regeln, die für die Rotation der Mitglieder einer Revisionsgesellschaft, die bei einer Einrichtung öffentlichen Interesses tätig ist, gelten,

Bestandteil der Berufspflichten der Betriebsrevisoren, die zur Restbefugnis der Föderalbehörde gehören » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 589/2, S. 3).

So haben sie angeführt:

«Die Bestimmung bezweckt keineswegs, eine Regel im Bereich der Berufspflichten einzuführen, die auf die bei einer Einrichtung öffentlichen Interesses tätigen Revisoren anwendbar ist. Es muss daran erinnert werden, dass der letztgenannte Begriff gemäß Artikel 2 Nr. 7 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Juli 1953 'notierte Gesellschaften im Sinne von Artikel 4 des Gesellschaftsgesetzbuches, Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen' umfasst.

Die Bestimmung bezweckt, eine Regel einzuführen, die die Arbeitsweise und die Kontrolle von öffentlichen Einrichtungen oder Strukturen regelt, die zum uneingeschränkten Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region gehören, nämlich die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die Interkommunalen, die öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften, usw.

Ihre gesetzliche Grundlage ist Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der bestimmt: 'Die Gemeinschaften und Regionen können für die Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, dezentralisierte Dienste, Einrichtungen und Unternehmen errichten oder Kapitalbeteiligungen erwerben. Durch ein Dekret kann den vorerwähnten Einrichtungen Rechtspersönlichkeit verliehen und ihnen erlaubt werden, Kapitalbeteiligungen zu erwerben. Unbeschadet des Artikels 87 § 4 regelt das Dekret deren Gründung, Zusammensetzung, Befugnis, Arbeitsweise und Kontrolle'.

Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass das Parlament durch seine Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Haushaltskontrolle die Jahresberichte und die Haushaltsplanentwürfe zur Kenntnis nimmt sowie über die Haushaltsplanartikel zugunsten der einzelnen Einrichtungen öffentlichen Interesses abstimmt.

Die Autoren (des Abänderungsantrags) schließen sich der Anmerkung der Wallonischen Kommission für die öffentlichen Aufträge an, für die diese Frage jedoch nicht aus dem Blickwinkel des Staatsrates betrachtet werden darf:

'Das Bemühen, das einem Kontrollorgan einer Einrichtung öffentlichen Interesses anvertraute Mandat zu begrenzen, soll nämlich dazu dienen, die Arbeitsweise einer solchen Einrichtung zu bestimmen, bezüglich deren die Region über die Befugnis verfügt, die für sie geltenden Regeln festzulegen, insbesondere hinsichtlich der Unvereinbarkeiten und der ordnungsgemäßen Verwaltung. In einem solchen Kontext kann die Einschränkung der Möglichkeiten zur Verlängerung des Mandats als Betriebsrevisor dadurch gerechtfertigt werden, dass dieser eine Aufgabe der Kontrolle der Einrichtung ausübt, die ihn benennt, so dass diese Situation eine Sonderregelung auf diesem Gebiet rechtfertigen kann, um eine allzu große Nähe zwischen den beiden Kategorien von Mitwirkenden zu vermeiden'.

Schließlich erlaubt das europäische Recht bezüglich der Abschlussprüfung es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, einen regelmäßigen Wechsel der Auditgesellschaft vorzuschreiben,

damit die Ziele erreicht werden, die im europäischen Recht angestrebt werden, insbesondere die Unabhängigkeit der Kontrollorgane » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 589/3, S. 5; *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 1010/1, SS. 2 und 3).

B.5. Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, auf den der Dekretgeber seine Befugnis zur Annahme der angefochtenen Bestimmungen stützt, bestimmt:

« Die Gemeinschaften und Regionen können für die Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, dezentralisierte Dienste, Einrichtungen und Unternehmen errichten oder Kapitalbeteiligungen erwerben.

Durch ein Dekret kann den vorerwähnten Einrichtungen Rechtspersönlichkeit verliehen und ihnen erlaubt werden, Kapitalbeteiligungen zu erwerben. Unbeschadet des Artikels 87 § 4 regelt das Dekret deren Gründung, Zusammensetzung, Befugnis, Arbeitsweise und Kontrolle ».

Das Einschreiten der Wallonischen Region beruht ebenfalls auf Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der den Regionen in Bezug auf die untergeordneten Verwaltungen die Befugnis verleiht, die Zusammensetzung, die Organisation, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen zu regeln.

B.6. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf Einrichtungen öffentlichen Interesses, Interkommunalen sowie öffentliche Wohnungsbaugesellschaften, die zum Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region gehören.

Wie aus den vorerwähnten Vorarbeiten hervorgeht, sah der Dekretgeber einen Handlungsbedarf im Bereich der Kontrolle über diese Einrichtungen mittels der Funktion der Revisoren, wobei er die verschiedenen diesbezüglichen Rechtsvorschriften abänderte (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 589/3, S. 5; *C.R.I.C.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 107, 29. April 2009, S. 6).

B.7. Der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber haben insofern, als sie nicht anders darüber verfügt haben, den Gemeinschaften und Regionen die gesamte Befugnis zum Erlassen eigener Regeln für die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten erteilt, wobei sie vorkommendenfalls auf die ihnen durch Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zugewiesene Zuständigkeit zurückgreifen.

Die Befugnis, die Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen im Bereich der untergeordneten Verwaltungen erteilt, und diejenige, die ihnen durch Artikel 9 des Sondergesetzes erteilt wird, beinhalten, dass die Regionen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen können, um ihre Zuständigkeit auszuüben.

Da die Region aufgrund von Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für das Wohnungswesen zuständig ist, kann sie privatrechtlichen Gesellschaften einen Auftrag des öffentlichen Dienstes anvertrauen und diese Gesellschaften zur Ausführung dieses Auftrags ihrer Kontrolle unterstellen. Sie kann ebenfalls diesen Gesellschaften Zwänge auferlegen, die gerechtfertigt sind durch das Bemühen, eine Wohnungsbaupolitik durchzuführen.

Der Dekretgeber kann die Weise der Kontrolle der durch ihn gegründeten oder zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden Einrichtungen öffentlichen Interesses festlegen, und insbesondere beschließen, dass eine solche Kontrolle unter den von ihm festgelegten Bedingungen Betriebsrevisoren anvertraut werden muss in den Fällen, in denen die Inanspruchnahme von Revisoren sich nicht notwendigerweise aus den föderalen Rechtsvorschriften ergibt.

B.8. Ausgehend von der Feststellung, dass in der Wallonischen Region in gewissen Sektoren eine Vorherrschaft bestimmter Revisionsgesellschaften im öffentlichen Sektor bestand, konnte der Dekretgeber davon ausgehen, dass ergänzende Maßnahmen zu ergreifen waren, um die Qualität und Effizienz der in diesem Sektor durchgeführten Kontrollen zu erhöhen.

Bei der Annahme solcher Maßnahmen muss der Dekretgeber jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, der mit der Ausübung gleich welcher Zuständigkeit einhergeht. Dieser Grundsatz verbietet es jeder Behörde, die ihr anvertraute Politik so auszuführen, dass es für eine andere Behörde unmöglich oder übertrieben schwer wird, die ihr anvertraute Politik auszuführen.

B.9.1. Die Einführung einer Regel der externen Rotation, die darin besteht, eine Höchstdauer von drei Jahren, die nur einmal nacheinander für dieselbe Revisionsgesellschaft oder dasselbe Netzwerk verlängert werden darf, festzulegen für die Ernennung eines oder mehrerer Revisoren in den wallonischen öffentlichen Einrichtungen und den wallonischen

Interkommunalen, dient nicht dazu, die Organisation oder den Inhalt des Berufs des Betriebsrevisors zu regeln. Diese Regel beinhaltet nämlich keine Beeinträchtigung der Strukturen dieses Berufsstandes und bestimmt ebenfalls nicht die Weise, auf die die Revisoren die Rechnungslegungsprüfung vornehmen.

Im Übrigen kann eine solche Maßnahme angesichts dessen, dass sie eine zeitlich begrenzte Wirkung für die Revisoren, denen sie auferlegt wird, hat und dass ihr Anwendungsbereich auf die in B.6 erwähnten Einrichtungen begrenzt ist, nicht die Ausübung der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für die Annahme der Regeln im Bereich der Berufspflichten dieses Berufsstandes unmöglich oder übertrieben schwierig machen.

B.9.2. Hinsichtlich der Regeln über öffentliche Aufträge stellt die Aufgabe, die durch den oder die benannten Revisoren zur Kontrolle der Einrichtungen öffentlichen Interesses und der Interkommunalen in der Wallonischen Region ausgeübt wird, nämlich einen Dienstleistungsauftrag dar, der zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 gehört. Der Dekretgeber hat jedoch mit der Annahme der Maßnahme der externen Rotation keine ergänzenden Regeln über öffentliche Aufträge annehmen wollen und es dem föderalen Gesetzgeber nicht unmöglich oder übertrieben schwierig gemacht, seine diesbezügliche Zuständigkeit auszuüben.

B.9.3. Die Auswirkung der angefochtenen Maßnahme auf das Gesellschaftsrecht ist marginal, so dass kein Verstoß gegen die diesbezüglichen Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers vorliegt.

B.10. Folglich hat der Dekretgeber bei der Einführung eines Mechanismus der externen Rotation seine Zuständigkeitsgrenzen aufgrund von Artikel 6 § 1 IV und VIII und Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eingehalten.

B.11. Die Klagegründe sind unbegründet.

B.12. Der zweite Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4814 und 4815 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 35 und 39 der Verfassung und gegen Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet.

Es wird bemängelt, dass in den angefochtenen Dekreten neue Regeln im Bereich der Berufspflichten für die Betriebsrevisoren festgelegt würden, indem ihnen vorgeschrieben werde, sich nicht mehr um bestimmte Mandate nach Ablauf von sechs aufeinander folgenden Jahren zu bewerben, keinen Zugang mehr zu anderen wegen eines neuen Interessenkonflikts zu haben, und für diejenigen, die sich noch darum bewerben könnten, einen Transparenzbericht vorzulegen.

B.13. Insofern in dem Klagegrund bemängelt wird, dass es den Betriebsrevisoren unmöglich sei, sich nach Ablauf von sechs aufeinander folgenden Jahren noch um bestimmte Mandate zu bewerben, ist er identisch mit dem ersten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4811, 4814 und 4815, der vorstehend beantwortet wurde. Der Hof beschränkt sich folglich darauf, im Rahmen dieses zweiten Klagegrunds die durch die angefochtenen Dekrete eingeführten Verbotsregeln sowie die Verpflichtung der Revisoren zur Vorlage eines Transparenzberichts zu prüfen.

B.14.1. Die Notwendigkeit zur Annahme einer Ausschlussregel im Hinblick auf die Vermeidung gewisser Interessenkonflikte wurde während der Vorarbeiten ursprünglich wie folgt gerechtfertigt:

« Neben der Problematik der Machtposition und der damit verbundenen Folgen ist ebenfalls die Problematik der Unabhängigkeit zu prüfen, insbesondere in dem zusätzlichen Fall - gegebenenfalls jedoch in Verbindung mit den vorerwähnten Schwierigkeiten -, in dem ein Revisor seine Tätigkeit persönlich oder über die Revisionsgesellschaft, der er angeschlossen ist oder deren Eigentümer er ist, im Rahmen von öffentlichen Strukturen ausübt, an deren Verwaltung er beteiligt ist über eine politische Funktion, sei es, weil er einen Einfluss auf diese Verwaltung ausübt, oder weil er eine Kontrollbefugnis ausübt.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass im Gesetz vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Betriebsrevisoren insbesondere vorgesehen ist, dass die Revisoren keine Tätigkeiten ausüben dürfen, die mit der Unabhängigkeit ihres Amtes unvereinbar sind. Im königlichen Erlass vom 10. Januar 1994 über die Verpflichtungen der Betriebsrevisoren wurde hinzugefügt, dass ein Revisor keinen Auftrag ausführen darf, wenn Bedingungen vorliegen, die die Unabhängigkeit der Ausübung seines Amtes in Frage stellen können.

So befindet sich ein föderaler oder regionaler Parlamentarier, der gleichzeitig ein Amt als Revisor in Organen ausübt, die der Aufsicht der Befugnisebene, auf der er sein Mandat hat, unterliegen, unseres Erachtens in einer Situation, in der keine Unabhängigkeit besteht und ein Interessenkonflikt vorliegt, dies unabhängig von seiner moralischen Integrität und seiner persönlichen Ethik. Das Gleiche gilt für ein Gemeinde- oder Provinzialratsmitglied in Bezug auf Strukturen, die der Gemeinde oder der Provinz unterstehen.

Im Übrigen hat das Institut der Betriebsrevisoren kürzlich eine Disziplinaruntersuchung bezüglich dieser Problematik der Unabhängigkeit abgeschlossen. Am 20. März d.J. hat die Disziplinarkommission des Instituts der Betriebsrevisoren nämlich die durch den Rat des Instituts eingereichte Disziplinarklage für zulässig und begründet erklärt, insofern sie sich auf den größten Teil der diesbezüglich angeführten Verstöße bezieht. Die verurteilte Partei hat ihre Absicht bekundet, gegen diese Entscheidung Berufung einzulegen.

Angesichts der Bedeutung der Problematik und unbeschadet der disziplinarischen Befugnis der Organe des Instituts der Betriebsrevisoren erscheint es uns jedoch als angebracht, was die öffentlichen Strukturen betrifft, die mit einem öffentlichen Interesse betraut sind und überwiegend durch die Allgemeinheit finanziert werden, dass der Gesetzgeber auf diesem Gebiet handelt, um einen vollständig klaren Rechtsrahmen festzulegen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 589/1, SS. 2-3).

B.14.2. Sowohl im Abänderungsantrag als auch im Dekretsvorschlag, die den angefochtenen Bestimmungen zugrunde liegen, wurden die beiden Maßnahmen wie folgt gerechtfertigt:

« Was die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme und insbesondere die ungleiche Behandlung, die dadurch entstehen könnte, betrifft, sind die Autoren dieses Abänderungsantrags der Auffassung, dass die Regel der Unvereinbarkeit der Ausübung einer Tätigkeit als Revisor mit der Ausübung eines politischen Mandats auf gleicher Ebene wie die kontrollierte öffentliche Einrichtung es ermöglicht, konkret das Ziel der Verringerung der Gefahr von Interessenkonflikten zu erreichen.

Der Zweck des Vorschlags besteht vor allem darin, den gemeinnützigen Auftrag der Revisoren in aller Unabhängigkeit zu gewährleisten, ohne es jedoch einem Gewählten zu verbieten, Zugang zu einem Beruf zu haben oder Einkünfte daraus zu beziehen.

Im Sinne der Transparenz und der guten Information wird vorgeschlagen, die Möglichkeiten der Bewerbung um ein Mandat als Revisor von der Hinterlegung eines Transparenzberichts abhängig zu machen. Dieser Bericht soll unter anderem eine Beschreibung des Netzwerks, eine Liste der Einrichtungen, für die eine Rechnungslegungsprüfung durchgeführt wurde, sowie eine Beschreibung des Anteilsbesitzes der Revisionsgesellschaft enthalten. Dieser Bericht wird ebenfalls auf der Website der Wallonischen Region veröffentlicht.

Die Autoren des Abänderungsantrags nehmen die Befürchtung der Wallonischen Kommission für die öffentlichen Aufträge zur Kenntnis, dass eine gewisse Anzahl von Revisionsgesellschaften sich wegen der Veröffentlichung des Transparenzberichts auf der Website von der Teilnahme an öffentlichen Aufträgen zurückziehen würden.

Diese Befürchtung scheint jedoch zu relativieren zu sein, insofern ein solcher Transparenzbericht, der ebenso öffentlich sein muss, bereits durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Betriebsrevisoren vorgeschrieben ist für Betriebsrevisoren, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Prüfungen des einfachen Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses durchführen (im Sinne des Gesetzes vom 22. Juli 1953, das heißt für den Banken- und Versicherungssektor, usw.) » (*Parl. Dok.*,

Wallonisches Parlament, 2006-2007, Nr. 589/3, SS. 5 und 6; *Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 1010/1, S. 3).

B.15. Auch hier setzen die Zuständigkeit, die den Regionen durch Artikel 6 § 1 IV und VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Bezug auf das Wohnungswesen und die untergeordneten Verwaltungen und diejenigen, die ihnen durch Artikel 9 desselben Sondergesetzes verliehen werden, voraus, dass der Dekretgeber alle geeigneten Maßnahmen ergreifen kann, um sie auszuüben.

Der Dekretgeber darf solche Maßnahmen jedoch nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergreifen, der es ihm verbietet, die ihm anvertraute Politik so auszuführen, dass es für eine andere Behörde unmöglich oder übertrieben schwer wird, die ihr anvertraute Politik auszuführen.

B.16. Indem der Dekretgeber Ausschlussregeln eingeführt hat, die nur die Inhaber eines öffentlichen Mandats betreffen und die sich in der Wallonischen Region auf die Ausführung eines Revisionsauftrags in öffentlichen Einrichtungen, für die diese Region zuständig ist, beziehen, hat er sich innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit bewegt, die er durch Artikel 6 § 1 IV und VIII und Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erhalten hat, und nicht auf die föderale Zuständigkeit in Bezug auf die Betriebsrevisoren übergegriffen. Diese Regeln haben nämlich einen streng begrenzten Anwendungsbereich und beeinträchtigen, wie der Dekretgeber es selbst anführt, keineswegs die Anwendung der Regeln der Unabhängigkeit, die durch die Föderalbehörde festgelegt wurden und unter anderem im Gesetz vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Betriebsrevisoren und zur Organisation der öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Betriebsrevisors sowie im königlichen Erlass vom 10. Januar 1994 über die Verpflichtungen der Betriebsrevisoren enthalten sind, und ebenfalls nicht die Anwendung der durch das Institut der Betriebsrevisoren angenommenen Normen im Bereich der Berufspflichten.

B.17. Das Gleiche gilt für den Transparenzbericht, den ein Revisor übermitteln muss, der sich um ein Mandat zur Prüfung der Rechnungen einer der Zuständigkeit der Wallonischen Region unterliegenden öffentlichen Einrichtung bewerben möchte. Der Dekretgeber konnte nämlich davon ausgehen, dass es zur Stärkung der Transparenz und der guten Information innerhalb der alleinigen Einrichtungen, die der Zuständigkeit der Region unterliegen, notwendig war, den Revisoren die Übermittlung eines Transparenzberichts aufzuerlegen, der innerhalb von

drei Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres auf der Website der Region zu veröffentlichen ist.

Eine solche Maßnahme fällt in die Zuständigkeit des Dekretgebers in Anwendung von Artikel 6 § 1 IV und VIII und von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und weicht nicht von der allgemeinen Regel ab, die in Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Juli 1953 zur Gründung eines Instituts der Betriebsrevisoren und zur Organisation der öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Betriebsrevisors festgelegt ist und die vorschreibt, dass die Betriebsrevisoren auf ihrer Website einen Transparenzbericht mit denselben Informationen, wie sie durch die angefochtenen Dekrete vorgeschrieben werden, veröffentlichen.

B.18. Es ist noch die Beschwerde zu prüfen, dass die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte Ausschlussregel die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für öffentliche Aufträge verletze.

B.19.1. Wie in B.3.4 dargelegt wurde, verfügt die Föderalbehörde über eine ausschließliche Zuständigkeit zur Festlegung der allgemeinen Regeln, unbeschadet der Möglichkeit der Regionen, diese Regeln zu ergänzen, auch auf normativem Wege, um die ihren Bedürfnissen angepasste Politik zu führen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dem durch die Föderalbehörde festgelegten normativen Rahmen steht.

Diesbezüglich bestimmt Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge:

« § 1. Unbeschadet der Anwendung anderer Verbotsbestimmungen aus einem Gesetz, einem Dekret, einer Ordonnanz, einer Verordnung oder Satzung, ist es Beamten, öffentlichen Amtsträgern oder anderen mit einem öffentlichen Dienst beauftragten natürlichen oder juristischen Personen verboten, sich auf irgendeine Weise mittelbar oder unmittelbar in die Vergabe und die Überwachung der Ausführung eines öffentlichen Auftrags einzuschalten, sobald sie persönlich oder über eine Mittelsperson ein Interesse an einem submittierenden Unternehmen haben.

§ 2. Ein solches Interesse wird vermutet, wenn:

1. zwischen einem Beamten, einem öffentlichen Amtsträger oder einer anderen mit einem öffentlichen Dienst beauftragten natürlichen Person und einem Submittenten beziehungsweise einer anderen natürlichen Person, die für Rechnung eines Submittenten Weisungs- oder

Verwaltungsbefugnisse ausübt, in gerader Linie bis zum dritten Grad und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad eine Blutsverwandtschaft oder eine Schwägerschaft besteht,

2. ein Beamter, ein öffentlicher Amtsträger oder eine andere mit einem öffentlichen Dienst beauftragte natürliche oder juristische Person selbst oder über eine Mittelsperson Eigentümer, Miteigentümer oder aktiver Teilhaber eines Unternehmens ist, das ein Angebot eingereicht hat, oder *de jure* oder *de facto* selbst oder über eine Mittelsperson Weisungs- und Verwaltungsbefugnisse ausübt.

§ 3. Wenn Beamte, öffentliche Amtsträger oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte natürliche oder juristische Personen selbst oder über eine Mittelsperson Aktien oder Anteile in Höhe von mindestens 5 % des Grund- beziehungsweise Stammkapitals eines submittierenden Unternehmens besitzen, sind sie verpflichtet, die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

Beamte, öffentliche Amtsträger oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte natürliche oder juristische Personen, die sich in einer der in § 2 geschilderten Lagen befinden, sind verpflichtet, sich für befangen zu erklären ».

B.19.2. Im vorliegenden Fall führen, wie aus den in B.14.1 und B.14.2 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, die angefochtenen Dekrete eine Ausschlussregel ein, um Interessenkonflikte zwischen der Ausübung eines Mandats als Revisor und derjenigen eines politischen Mandats zu vermeiden. Eine solche Regel ändert nicht die allgemeinen Regeln ab, die der föderale Gesetzgeber in dem vorerwähnten Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 vorgesehen hat, und weicht ebenfalls nicht davon ab, sondern fügt diesen Regeln einen zusätzlichen Verbotsfall hinzu, der lediglich auf die Einrichtungen begrenzt ist, die zum Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region gehören, wobei zur Stärkung der Unparteilichkeit der Verfahren zur Erteilung öffentlicher Aufträge beigetragen wird, was Bestandteil der Zielsetzung des föderalen Gesetzgebers ist.

B.20. Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber mit der Annahme der angefochtenen Ausschlussregeln nicht die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für öffentliche Aufträge verletzt hat.

B.21. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleiteten Klagegründe

B.22. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4811 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem d'Allarde-Dekret vom 2. und 17. März 1791 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, abgeleitet.

Es wird bemängelt, dass das im Rahmen dieser Klage angefochtene Dekret eine Regel der externen Rotation vorsehe, die nur für Betriebsrevisoren und nicht für die Inhaber aller anderen selbständigen Berufe gelte, die sich gegenüber den Behörden in der gleichen Situation befänden.

B.23.1. Wie bereits angemerkt wurde, verfolgt der Dekretgeber das Ziel, Hegemonialpositionen gewisser Revisionsgesellschaften für die Prüfung der Rechnungen von der Wallonischen Region unterstehenden öffentlichen Einrichtungen zu beenden, indem durch die angefochtenen Maßnahmen der Wettbewerb zwischen den Revisoren sowie ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit ebenso wie die Transparenz in der Vergabe der Aufträge gestärkt werden.

B.23.2. Dass die angefochtenen Bestimmungen nur auf die Kategorie der Revisoren, unter Ausschluss der anderen « freien » Berufe, Anwendung finden, wurde mit dem Auftrag der Revisoren, die Rechnungen zu prüfen, gerechtfertigt:

« Wir sind von dem Grundsatz ausgegangen, dass uns unmittelbar daran lag, die Problematik der Revisoren zu regeln. Die anderen ' freien ' Berufe, wie Rechtsanwälte, Architekten, Ärzte und andere, die im Vorschlag [...] vorgesehen worden waren, erwiesen sich eindeutig als zu umfassend hinsichtlich des Anwendungsbereichs und machten es unmöglich, dringend und schnell für diese gesamten Angelegenheiten gesetzgeberisch vorzugehen, so dass wir uns darauf beschränkt haben, die Akte der Revisoren zu behandeln » (C.R.I.C., Wallonisches Parlament, 2008-2009, Nr. 107, 29. April 2009, SS. 5-6).

B.24. Der spezifische Auftrag zur Prüfung der Rechnungen der öffentlichen Einrichtungen, der den Betriebsrevisoren erteilt werden kann, stellt ein objektives und sachdienliches Kriterium angesichts der Zielsetzung dar und kann die bemängelte Unterscheidung rechtfertigen.

Mit der Annahme der bemängelten Regel der externen Rotation hat der Dekretgeber nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der betreffenden Revisoren verletzt, da diese Maßnahme zeitweiliger Art ist, insofern sie keineswegs einen betroffenen Revisor daran hindert, sich nach dem Ende seines Ausschlusses erneut um ein Mandat als Revisor bei derselben

wallonischen öffentlichen Einrichtung zu bewerben, und begrenzter Art, da sie nur die in B.6 erwähnten öffentlichen Einrichtungen betrifft und einen Revisor nicht daran hindert, sich um ein Mandat bei einer anderen Einrichtung als bei derjenigen, in der er während höchstens sechs Jahren benannt worden war, zu bewerben.

B.25. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.26.1. In den Rechtssachen Nrn. 4814 und 4815 ist der dritte Klagegrund abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegebenenfalls in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit, mit der Handels- und Gewerbebefreiheit, die durch Artikel 7 des d'Allarde-Dekrets vom 2. und 17. März 1791 gewährleistet wird, mit dem Eigentumsrecht, das unter anderem durch Artikel 16 der Verfassung und durch das erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, und schließlich mit der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, insbesondere deren Artikel 45.

Es wird bemängelt, dass die angefochtenen Dekrete die Erteilung des Mandats als Revisor an ein Mitglied der in den Dekreten bestimmten Exekutiv- oder Legislativorgane oder an ein Mitglied eines Netzwerks, dem eine juristische Person oder eine Körperschaft angehöre, in der ein Mitglied der vorerwähnten Exekutiv- oder Legislativorgane ein direktes oder indirektes Vermögensinteresse besitze, verbieten und somit ein automatisches Verbot des Zugangs zu den darin erwähnten öffentlichen Aufträgen einführen würden.

B.26.2. Der vierte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 4814 und 4815 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Handels- und Gewerbebefreiheit, die durch Artikel 7 des d'Allarde-Dekrets vom 2. und 17. März 1791 gewährleistet wird, mit dem Eigentumsrecht, das unter anderem durch Artikel 16 der Verfassung und durch das erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, und nötigenfalls mit Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Es wird bemängelt, dass die angefochtenen Dekrete nur auf Betriebsrevisoren und öffentliche Aufträge, die ihnen durch einen wallonischen öffentlichen Auftraggeber erteilt würden, anwendbar seien, unter Ausschluss der andere vergleichbaren Berufsstände, die öffentliche Aufträge von demselben öffentlichen Auftraggeber erhalten könnten.

B.27. Insofern diese Klagegründe sich auf den durch die angefochtenen Dekrete geregelten Mechanismus der externen Rotation beziehen, decken sie sich mit dem zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4811, der für unbegründet befunden wurde. Der Hof begrenzt die Prüfung der aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleiteten Klagegründe, insofern sie sich auf die Verbotsregelung und den Transparenzbericht beziehen, die den Revisoren auferlegt werden, die sich um ein Mandat als Revisor bei einem wallonischen öffentlichen Auftraggeber bewerben möchten.

B.28. Artikel 45 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge enthält die Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen der persönlichen Lage des Bewerbers beziehungsweise Bieters.

Im Urteil C-213/07 in Sachen *Michaniki AE* vom 16. Dezember 2008 hat der Gerichtshof der Europäischen Union wie folgt entschieden:

« 42. Wie der Rat der Europäischen Union ausgeführt hat, ist der Gemeinschaftsgesetzgeber so vorgegangen, dass nur auf die objektive Feststellung von in der Person des betroffenen Unternehmers liegenden Tatsachen oder Verhaltensweisen gestützte Ausschlussgründe aufgenommen wurden, die geeignet sind, dessen berufliche Ehrenhaftigkeit zu diskreditieren oder seine wirtschaftliche und finanzielle Fähigkeit in Zweifel zu ziehen, die Bauarbeiten zu Ende zu führen, die von dem öffentlichen Auftrag, für den er ein Angebot einreicht, erfasst werden.

43. Daher ist Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 93/37 so zu verstehen, dass er die Gründe erschöpfend aufzählt, mit denen der Ausschluss eines Unternehmers von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus Gründen gerechtfertigt werden kann, die sich, gestützt auf objektive Anhaltspunkte, auf seine berufliche Eignung beziehen. Folglich hindert diese Bestimmung die Mitgliedstaaten oder die öffentlichen Auftraggeber daran, die in ihr enthaltene Aufzählung durch weitere auf berufliche Eignungskriterien gestützte Ausschlussgründe zu ergänzen (vgl. entsprechend Urteil *La Cascina* u.a., Randnr. 22).

44. Die erschöpfende Aufzählung in Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 93/37 schließt jedoch nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten aus, materiell-rechtliche Vorschriften aufrechtzuerhalten oder zu erlassen, durch die u.a. gewährleistet werden soll, dass auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge der Grundsatz der Gleichbehandlung und der daraus implizit folgende Grundsatz der Transparenz beachtet werden, die die öffentlichen Auftraggeber bei jedem Verfahren zur Vergabe eines solchen Auftrags zu beachten haben (vgl. in diesem Sinne Urteile *ARGE*, Randnr. 24, und vom 16. Oktober 2003, Traunfellner, C-421/01, *Slg.* 2003, I-11941, Randnr. 29) ».

Obwohl der Gerichtshof der Europäischen Union somit den Staaten einen gewissen Ermessensspielraum zugesteht, um zusätzliche Ausschlussgründe festzulegen, dürfen diese sich jedoch nicht auf berufliche Qualitäten beziehen und müssen sie die Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewährleisten.

B.29. Die angefochtene Maßnahme bezieht sich nicht auf eine Verhaltensweise in Verbindung mit der beruflichen Ehrenhaftigkeit des Revisors als Bewerber oder Bieter, sondern betrifft eine Situation, die den Dekretgeber aufgrund der Gefahr von Interessenkonflikten, die bei gewissen Revisoren auftreten konnte, zu der Annahme veranlassen konnte, dass sie im Widerspruch zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz stünde.

B.30. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior